



Satzung

des

Boogie Woogie und Rock´n´Roll Clubs

Peppermint Landshut e. V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Boogie Woogie und Rock´n´Roll Club Peppermint Landshut“.
Sitz, Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Landshut.

Der Verein ist im Registergericht eingetragen.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck, die Erhaltung und Förderung des Tanzsportes, insbesondere „Boogie Woogie“ und „Rock´n´Roll“, wird verwirklicht durch die Durchführung sportlicher Übungen, Ausrichtung von Turnieren und sonstigen Veranstaltungen, die der Verbreitung des Tanzsportes dienen.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§ 2 a

Der Verein ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der Gleichberechtigung von Frau und Mann, auch bei der Besetzung von Ämtern.

Er nimmt Gender Mainstreaming als Steuerungsinstrument in seine Entscheidungsprozesse bei der Aufgabenerfüllung auf.

§ 2 b

Der Verein tritt für die Bekämpfung des Dopings ein.

Grundlage ist die jeweils gültige Dopingordnung des übergeordneten Fachverbandes.

Das Regelwerk der Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA) in der jeweils gültigen Fassung ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede unbescholtene Person werden.

Die Mitgliedschaft wird durch ein schriftliches Aufnahmegesuch erworben, über dessen Annahme die Vorstandschaft entscheidet.

Bei Personen unter 18 Jahren ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Boogie Woogie und Rock'n'Roll Club

Peppermint Landshut e. V.

www.peppermint-landshut.de



§ 4 Arten der Mitgliedschaft

- 1) **Aktive Mitgliedschaft:**
Aktive Mitglieder nehmen an den regelmäßig angebotenen sportlichen Übungen (Training) teil. Sie sind im Rahmen der Sportversicherung bei der Teilnahme am Training versichert.
- 2) **Passive Mitgliedschaft:**
Passive Mitglieder sind fördernde Mitglieder, die den Verein finanziell unterstützen und nicht am Sportbetrieb teilnehmen.
- 3) **Ehrenmitgliedschaft:**
Ehrenmitglieder haben sich in besonderem Maße um den Verein und die Förderung der Vereinsinteressen verdient gemacht.
Die Ehrenmitgliedschaft kann nicht erworben werden, sie wird auf Antrag eines Mitglieds von der Mitgliederversammlung verliehen.

§ 5 Beginn der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme des Aufnahmegesuchs.

Rechte aus der Mitgliedschaft können erst nach Beitragszahlung geltend gemacht werden.

§ 6 Mitgliedschaft in Verbänden

Mit der Aufnahme in den Verein ist das Mitglied gleichzeitig - durch die Delegierten des Vereins - in den Verbänden, denen der Verein angeschlossen ist, vertreten.

Jeder ist berechtigt, Einzelmitglied in den verschiedenen Verbänden zu werden.

§ 7 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft und die damit verbundenen Rechte enden durch:

- 1) Tod des Mitglieds
- 2) Auflösung des Vereins
- 3) Kündigung der Mitgliedschaft durch das Mitglied
Eine Kündigung ist jeweils zum 30.06. oder 31.12. eines Jahres möglich.
Die Kündigung ist an ein Mitglied der Vorstandschaft zu richten.
Für eine Beendigung der Mitgliedschaft zum 30.06. eines Jahres muss die Kündigung bis spätestens 15.05. des gleichen Jahres und für eine Beendigung zum 31.12. bis spätestens 15.11. des gleichen Jahres zugehen.
Die Kündigung bedarf der Textform.
Bis zum Austrittsdatum bleibt das ausscheidende Mitglied beitragspflichtig.
- 4) Ausschluss
 - a) wenn das Mitglied mit seiner Beitragszahlung um mehr als sechs Monate im Rückstand ist
 - b) wegen vorsätzlicher oder fahrlässiger Schädigung von Vereinsinteressen
 - c) wegen unehrenhafter oder solcher Handlungen, welche geeignet sind, das Ansehen des Vereins herabzusetzen
 - d) wegen wiederholter Verstöße gegen Satzung und sonstige Bestimmungen.

Der Ausschluss erfolgt mit sofortiger Wirkung durch die Vorstandschaft und ist zulässig. Bei Ausschluss wegen rückständiger Beitragszahlung kann der Vorstand über eine Wiederaufnahme entscheiden, sobald die rückständigen Beiträge bezahlt sind.

Boogie Woogie und Rock'n'Roll Club

Peppermint Landshut e. V.

www.peppermint-landshut.de



Bei anderen Ausschlussgründen steht dem Ausgeschlossenen innerhalb von 14 Tagen nach Benachrichtigung über den Ausschluss, die seitens der Vorstandschaft unverzüglich schriftlich erfolgen muss, das Recht zur Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu.

Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 8 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied ist nach Maßgabe der Satzung und sonstiger Anordnungen zur Teilnahme an den Veranstaltungen und zur Benutzung der Einrichtungen des Vereins berechtigt.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

- 1) Mit Aufnahme in den Verein unterwirft sich jedes Mitglied der Satzung und den sonstigen Bestimmungen des Vereins.
- 2) Jedes Mitglied hat die festgesetzte Aufnahmegebühr und die Beiträge fristgerecht zu entrichten.
Etwaige durch Einziehung entstehende Kosten hat das Mitglied zu ersetzen.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

- 1) Von den Mitgliedern werden Beiträge und eine Aufnahmegebühr erhoben.
Die Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie die Aufnahmegebühr werden durch die Vorstandschaft in einer Beitragsordnung festgelegt.
- 2) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- 3) Die Vorstandschaft ist berechtigt, in besonderen Einzelfällen die Beiträge zu ermäßigen oder zu erlassen.

§ 11 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 1) die Vorstandschaft
- 2) die Mitgliederversammlung

§ 12 Die Vorstandschaft

Die Vorstandschaft besteht aus:

- 1) dem 1. Vorsitzenden
- 2) dem 2. Vorsitzenden
- 3) dem 1. Kassenwart
- 4) dem Schriftführer
- 5) dem Sport- und Jugendwart
- 6) dem Veranstaltungs- und Pressewart

Bei vorzeitigem Ausscheiden kann sich die Vorstandschaft per Akklamation ergänzen.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch die Vorsitzenden und den Kassenwart vertreten.

Diese sind einzelvertretungsberechtigt.

Boogie Woogie und Rock'n'Roll Club

Peppermint Landshut e. V.

www.peppermint-landshut.de



§ 13 Aufgaben der Vorstandschaft

- 1) Die Vorstandschaft ist, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, das beschlussfassende Organ des Vereins.
- 2) Die Vorstandschaft erlässt und ändert die Beitragsordnung und die Finanzordnung.
- 3) Die Vorstandschaft wird auf zwei Geschäftsjahre des Vereins gewählt und zwar von den bei der ordentlichen Mitgliederversammlung anwesenden Mitgliedern.
Die Vorstandschaft bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- 4) Die Vorstandschaft wird vom 1. Vorsitzenden nach Bedarf einberufen.
Es muss einberufen werden, wenn dies mindestens drei Vorstandsmitglieder beantragen.
- 5) Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind.
- 6) Die Vorstandschaft beschließt, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden oder vertretungsweise diejenige des 2. Vorsitzenden.
- 7) Der 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung und sorgt für die Durchführung ihrer Beschlüsse.

§ 14 Die Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch die Vorstandschaft mindestens vier Wochen vorher in Textform durch ein Rundschreiben unter Angabe der Tagesordnung.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- 3) Der Beschlussfassung unterliegen:
 - a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts und der Jahresabrechnung der Vorstandschaft
 - b) Entlastung der Vorstandschaft
 - c) Wahl der neuen Vorstandschaft
 - d) Satzungsänderungen
 - e) Entscheidungen über wichtige Angelegenheiten, die die Vorstandschaft an die Mitgliederversammlung verwiesen hat.
- 4) Anträge zur Mitgliederversammlung sind bis spätestens acht Tage vor der Versammlung einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied schriftlich mit Begründung einzureichen.
- 5) In der Mitgliederversammlung sind nur die anwesenden Mitglieder stimmberechtigt.
Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden oder vertretungsweise diejenige des 2. Vorsitzenden.
Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
- 6) Die gefassten Beschlüsse werden vom Vorsitzenden und dessen Stellvertreter sowie vom Schriftführer beurkundet.
- 7) Wahl der zwei Kassenprüfer für zwei Jahre
- 8) Ernennung von Ehrenmitgliedern gem. § 4 Ziff. 3
- 9) Die Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt gem. § 13 Ziff. 7.

Boogie Woogie und Rock'n'Roll Club

Peppermint Landshut e. V.

www.peppermint-landshut.de



§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- 1) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden von der Vorstandschaft nach Bedarf oder aufgrund eines von mindestens einem Fünftel aller Mitglieder unterzeichneten Antrages einberufen.
Diese Mitglieder müssen ihre Beiträge entrichtet haben.
- 2) Die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch die Vorstandschaft mindestens zwei Wochen vorher in Textform durch ein Rundschreiben unter Angabe der Tagesordnung.

§ 16 Kassenprüfer

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die nicht der Vorstandschaft angehören dürfen.
Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre.
Sie bleiben jedoch bis zur gültigen Wahl der Nachfolger im Amt.
- 2) Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal jährlich die sachliche und rechnerische Richtigkeit der gesamten Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Vorstandschaft und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.
- 3) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Kassenprüfers kann die Vorstandschaft bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Ersatz-Kassenprüfer kommissarisch berufen.

§ 17 Satzungsänderungen

Zur Abänderung der Satzung bedarf es einer $\frac{2}{3}$ Stimmenmehrheit der erschienen Mitglieder. Die zu ändernden oder neu aufzunehmenden Paragraphen müssen im Einladungsschreiben zur Mitgliederversammlung angegeben werden.

§ 18 Auflösung des Vereins

- 1) Der Verein kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu diesem Beschluss ist eine $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit der erschienen Mitglieder erforderlich.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an:
den Stadtjugendring Landshut,
der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, die Förderung des Jugendtanzsportes, zu verwenden hat.

§ 19 Förderung des Trainerwesens

- 1) Als Trainer, Übungsleiter und Helfer tätige Mitglieder können eine Übungsleiterpauschale im Sinn von § 3 Nr. 26 EStG nach den Regelungen der Finanzordnung erhalten.
- 2) Die Aus- und Weiterbildung von Trainern, Übungsleitern und Helfern wird gemäß den Regelungen der Finanzordnung gefördert.

§ 20 Begünstigungsverbot, Aufwendungsersatz, Ehrenamts pauschale

- 1) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2) Die Mitglieder der Organe des Vereins sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen in Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§ 670 BGB) im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins.

Boogie Woogie und Rock´n´Roll Club

Peppermint Landshut e. V.

www.peppermint-landshut.de



- 3) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Vorstandschaft. Dies gilt nicht, wenn Begünstigte Mitglieder der Vorstandschaft sind. In diesem Fall entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 4) Für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung gilt Absatz 3 entsprechend.

§ 21 Datenschutz im Verein

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
- 2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- 3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.
Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 22 Haftungsbeschränkung

- 1) Die Mitglieder der Vorstandschaft haften gegenüber dem Verein und den Mitgliedern nicht für Schäden, die sie im Rahmen der Vorstandstätigkeit verursachen, es sei denn, sie verursachen diese grob fahrlässig oder vorsätzlich.
Haften Mitglieder der Vorstandschaft gegenüber einem Dritten für Schäden, die sie im Rahmen der Vorstandstätigkeit verursacht haben, können sie vom Verein die Befreiung von dieser Verbindlichkeit verlangen, es sei denn, sie haben den Schaden grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht.
- 2) Der Haftungsausschluss und die Haftungsfreistellung gemäß Absatz 1 gelten entsprechend für die Haftung und Haftungsfreistellung von Mitgliedern, die im Auftrag oder im Interesse des Vereins für den Verein tätig sind.
- 3) Der Haftungsausschluss nach Absatz 1 und 2 gilt nicht bei Personenschäden.

§ 23 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 10.04.2016 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung.

Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.